

**Leitfaden Dokumentation**

bei Vorlage des Nordic Ecolabels

**UZ 11**

**Wiederaufbereitete Toner-Kartuschen   
und wiederbefüllbare Tintenpatronen**

**Allgemeine Erläuterungen**

Die Unterschiede der UZ11 für „Wiederaufbereitete Toner-Kartuschen und wiederbefüllbare Tintenpatronen“ zum Nordic Ecolabel „of Remanufactured OEM Toner Cartridges“, sind gering. Daher sollte für nordisch zertifizierte Produkte, in der Regel ohne zusätzlichen Prüfaufwand, nur durch die Zusammenstellung bereits vorhandener Dokumente, das Österreichischen Umweltzeichens nutzbar sein.

Der vorliegende „Leitfaden Dokumentation“ führt alle Nachweise und Erklärungen an, die zu ergänzen sind, wenn auf Basis einer Zertifizierung nach dem Nordic Ecolabel, Version 5.5 eine Auszeichnung nach dem ÖUZ angestrebt wird. Alle notwendigen Dokumente sollten der Antragstellerin aufgrund der nordischen Zertifizierung in der Regel zur Verfügung stehen. Ist dies nicht der Fall, entscheidet der VKI über die Notwendigkeit weiterer Belege.

Bitte füllen Sie die unten vorgegebenen Punkte aus und signieren Sie die Konformitätserklärung auf der letzten Seite. Die „Erklärungen der Antragstellerin“ als Nachweise der Punkte 2.3, 2.3.1, 2.3.2, 2.3.3, 2.3.4, 2.4, können in einem formlosen Schreiben signiert zusammengefasst werden. Um die Bearbeitung zu optimieren, sollten die einzelnen Nachweise nach den Nummern der Beilagen geordnet beigelegt und gemeinsam mit der Nordic-Ecolabel-Urkunde an den VKI zur Überprüfung zugesandt werden.

Sind alle Angaben plausibel, gibt der VKI die beantragten Produkte für die Auszeichnung frei.

**Angaben zur Antragstellerin:**

Firma:

Adresse:

Ansprechpartner:

Produktionsstätte:

Telefon:         Fax:

em@il:

**Angaben zum Prüfobjekt:**

Genaue Produktbezeichnung: 

Artikelnummer:

Chargennummer

Tonerlieferant:

Name des Toners:

Tonertyp (mechanisch resp. chemisch erzeugt)

Farbe des Toners

Anmerkungen

**Nachweise und Erklärungen**

(Die folgende Punktation orientiert sich an die Gliederung der UZ11):

**Punkt 2.1.1 Schwermetalle**

* Ist der Grenzwert von < 0,5 mg/kg (Summe Tributylzinn (TBT) und Dibutylzinn (DBT) verifizierbar?  ja  nein

***Nachweis, Beilage Nr***.:

Wurde der Prüfwert im Zuge der Prüfung nach Nordic Ecolabel 5.5 bereits geprüft, gilt das Zertifikat, zb des Kriterienkataloges „LGA-schadstoffgeprüft“- Produktgruppe Toner für Druckmodule, als Nachweis. Blieb dieses Kriterium ungeprüft, wie bei den Prüfgrundsätzen Toner BG-VW-SG2 04 „BG-PRÜFZERT“, ist ein gesonderter und gleichwertiger Nachweis zu ergänzen. Alle Nachweise können bis max. 2 Jahre zurückliegen.

Werden die Prüfwerte der Tabelle 1 eingehalten?  ja  nein

*Tabelle 1 (bitte Messwerte eintragen)*

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Prüfparameter** | **Bestimmungsmethode** | **Prüfwerte [mg/kg]** |
| Cadmium | ICP/MS oder ICP-OES | 5,0 |
| Blei | ICP/MS oder ICP-OES | 25 |
| Quecksilber | AFS oder ICP/MS | 2,0 |
| Chrom VI (als Chrom) | GC/MS | 1,0 |

***Nachweis(e) siehe Beilage Nr***.

Anerkannt werden Zertifikate nach dem Kriterienkatalog „LGA-schadstoffgeprüft“ resp. nach den Prüfgrundsätzen Toner BG-VW-SG2 04 „BG-PRÜFZERT“, oder gleichwertige Zertifikate.

Anmerkungen:

**Punkt 2.1.3 Azo-Farbmittel**

* Ist der Gehalt an primären aromatischen Aminen kleiner als der Prüfwert[[1]](#footnote-1) von m =15 mg/kg? ja  nein

***Nachweis, Beilage Nr.:***

Anerkannt werden Zertifikate nach dem Kriterienkatalog „LGA-schadstoffgeprüft“ resp. nach den Prüfgrundsätzen Toner BG-VW-SG2 04 „BG-PRÜFZERT“, oder gleichwertige Zertifikate resp. Prüfbericht nach DIN EN 14362.

**Punkt 2.3 Produktion**:

**Bei Produktänderungen:** Hat sich der **Produktionsstandort** / die   
Räumlichkeiten seit dem letzten Gutachten **geändert?**  ja  nein

1. Existiert für den Produktionsstandort eine nach EMAS Verordnung   
   validierte Umwelterklärung  ja  nein

**oder**  
ist die Produktionsstätte nach ÖNORM EN ISO 14001 zertifiziert  ja  nein

***Nachweis siehe Beilage Nr***.:      

wenn nein, sind folgende Nachweise möglich:

1. Eine Bestätigung der Antragstellerin, dass behördliche Auflagen und Gesetze, insbesondere die Materien Luft, Wasser, Abfall, Chemikalien, Umwelt- und Störfallinformation sowie Arbeitnehmerschutz betreffend, eingehalten werden

siehe Beilage Nr.:

1. Ein Abfallwirtschaftskonzept (AWK), vollständig gemäß Erlass des   
   BMUJF, ist vorhanden  ja  nein

***AWK siehe Beilage Nr.:***

**Punkt 2.3.1 Spezielle Anforderungen an die Produktionsstätte**

* Sind Reinigung, Zerlegung und Wiederbefüllung der Tonerkartuschen von anderen Betriebsteilen räumlich getrennt?  ja  nein
* Sind für das Erfassen von Reinigungstüchern, Flüssigkeiten, Tonerstäuben, Toner -resten Fotoleitern und Kunststoffen getrennte Einrichtungen vorhanden?  ja  nein
* Ist Konzentration von Staub/alveolengängige Fraktion in der Innenluft, bei Abfuhr in die Außenluft nicht höher als 5 mg/m³ betragen (= MAK-Wert als Tagesmittelwert gemäß Grenzwerteverordnung).  ja  nein
* Werden bei Arbeiten mit Flüssigfarben oder organischen Lösungsmitteln Auffangbehälter mit Wanne verwendet bzw. sind die Arbeitsstätten mit flüssigkeitsdichten Böden ausgestatte?  ja  nein
* Werden umweltbezogene Mitarbeiterschulungen durchgeführt  ja  nein

***Nachweis siehe Beilage Nr***.:         
(Erklärung der Antragstellerin)

**Punkt 2.3.2 Aufbereitung**

* Enthält die Aufbereitung zumindest folgende Prozessschritte:  ja  nein
* Wareneingangsprüfung und Kennzeichnung qualitätsrelevanter Komponenten wie Zukaufteile und Rohstoffe.
* Prüfung der leeren und gebrauchten Tonerkartuschen. Dabei ist sicherzustellen, dass Leergut eingesetzt wird, das durch OEM in Verkehr gebracht oder ent-sprechend der Normen DIN 33870-1 und -2 aufbereitet wurde. Folgende Pro-zessschritte sind bei der Aufbereitung mindestens durchzuführen:
* Zerlegen des Tonermoduls, soweit es für die Einhaltung der Qualität notwendig ist;
* Entfernen des Resttoners
* Reinigen der Komponenten, die für die weitere Verwendung vorgesehen sind;
* Entfernen oder irreversible Unkenntlichmachung der OEM-Artikelnummer und des OEM-Logos;
* Füllen der Tonerbehälter mit der vorgegebenen Tonermenge und dem Tonertyp entsprechend der Stückliste;
* Montage der vorgegebenen Komponenten gemäß Stückliste;
* Prüfung der Funktionalität jedes Tonermoduls im Drucker;
* Optische Prüfung des fertigen Tonermoduls;
* Kennzeichnung der Tonerkartuschen mit einer Seriennummer oder Char-gennummer, die die Nachvollziehbarkeit des Aufbereitungsprozesses gewährleistet.

***Nachweis siehe Beilage Nr***.:

(Antragstellerin erklärt die Einhaltung der Anforderungen zu den Prozessschritten und legt Dokumente bei)

* Sind wiederaufbereitete Tonerkartuschen durch weitere Wiederaufbereitungen in der Regel (soweit technisch möglich) 5 Mal nutzbar?  ja  nein

***Nachweis siehe Beilage Nr***.:

(Antragstellerin erklärt die Einhaltung der Anforderung)

**Punkt 2.3.3 Anforderungen an Gehäuseteile**

* Enthalten vom Antragsteller zusätzlich oder im Austausch zugefügte neue Teile keine halogenhaltigen Polymere (Nordic: keine chlorierten)?  ja  nein
* Enthalten Sie keine PBDE (Polybromierte Diphenylether) oder PBB (Polybromierte Biphenyle) als Flammschutzmittel. ?  ja  nein
* Werden keine cadmierten Teile eingesetzt?  ja  nein

***Nachweis siehe Beilage Nr.:***

(Antragstellerin erklärt die Einhaltung der Anforderungen)

**Punkt 2.3.4 Dokumentation**

* Sind die Herkunft des eingesammelten Leerguts für aufzubereitende Tonerkartuschen und der Aufbereitungsprozess entsprechend der Anforderungen der Normen DIN 33870-1 oder DIN 33870-2 dokumentiert?  ja  nein

***Nachweis siehe Beilage Nr.:***

(bitte entsprechende Dokumente beilegen)

* Sind für jedes Tonermodul Stücklisten vorhanden, aus denen die verwendeten Original – und Alternativkomponenten hervorgehen?  ja  nein

***Nachweis siehe Beilage Nr.:***

(Antragstellerin erklärt die Einhaltung der Anforderungen, Dokumentation des 75% resp. 50 % Anteils, nach Möglichkeit; Stücklisten mit benannten Neu- bzw. wiederverwendeten Teile,)

**Punkt 2.4 Verpackung**

* Sind die eingesetzten Kunststoffe frei von halogenierten   
  Kohlenwasserstoffen (nordic: frei von „chlorierten“)?  ja  nein
* Sind die Kunststofffolien gemäß Österreichischer Verpackungsverordnung   
  gekennzeichnet?  ja  nein

***Nachweis siehe Beilage Nr.:***

(Die Antragstellerin erklärt die Einhaltung beider Anforderungen, nennt das Verpackungsmaterial und teilt ggf. die Kennzeichnung des Verpackungskunststoffes mit).

**Punkt 2.5 Rücknahme und Entsorgung**

Wenn Sie als Antragstellerin nicht nach ÖNORM EN ISO 14001 zertifiziert sind: Ist die Betreiberin des Sammelsystems ÖNORM EN ISO 14001 zertifiziert? ja nein

Wenn nicht, hat die Betreiberin eine gleichwertige Prozessbeschreibung?  ja  nein

Werden Rücknahme, eine sachgemäße Verwertung und Entsorgung zugesichert, wenn eine weitere normgerechte Wiederaufbereitung nicht möglich ist?  ja  nein

***Nachweis siehe Beilage Nr.:***

(Die Antragstellerin erklärt die Einhaltung der Anforderungen und legt die Modalitäten des Rücknahmesystems sowie die entsprechenden Produktinformationen dar).

*KONFORMITÄTSERKLÄRUNG*

**Hiermit wird bestätigt, dass das Produkt**      [[2]](#footnote-2)  
**vollinhaltlich der Richtlinie UZ 11 Wiederaufbereitete Tonerkartuschen und wiederbefüllte Tintenpatronen vom 1. Jänner 2019 entspricht**

**,**               

(Ort) (Datum) (Unterschrift und Stempel

der Antragstellerin)

Bitte senden Sie ein Exemplar der Dokumentation mit Originalunterschrift per Post an den VKI.

1. Vgl. TÜV Rheinland, LGA Products GmbH Kriterienkatalog „LGA-schadstoffgeprüft“/ „TÜVRheinland Zertifiziert“, Produktgruppe: Toner für Druckmodule, Abschnitt 1.4 [↑](#footnote-ref-1)
2. Genaue Produktbezeichnung [↑](#footnote-ref-2)